

# Satzung

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "SOS-DOG". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Deutschland und das Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

- a) Der Verein mit Sitz in Itzehoe, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern.
  - Spendenaktionen und Sammlungen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden
  - Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
  - Die Förderung, Betreuung und Unterstützung für Tiere aus ausgesuchten Projekten.
    - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. –organisationen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit, und behält sich die Überprüfung des Mitgliedes auch während der Mitgliedschaft vor. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung

durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

d) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann durch Ausschluss oder durch Tod.

e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

f) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 – Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierzehntägiger Ankündigung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 5 – Beiträge**

a) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

d) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Für neue Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Annahme fällig und ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu zahlen. Dabei wird der

anteilige Beitrag für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres ab Bestätigung der Annahme errechnet und dem Neumitglied in der Bestätigung der Annahme mitgeteilt. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag im März des Geschäftsjahres eingezogen, bei Neumitgliedern mit Bestätigung der Annahme nach dem 31. März innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Annahme.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- d) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 7 – Vereinsorgane**

- a) Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

- a) Der Vorstand wird von den Mitgliedern einstimmig gewählt und besteht aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer und  
dem Schatzmeister.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
- e) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- f) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 9 - Aufgabenbereich und Haftung des Vorstandes**

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig,

die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen - Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In dem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Gründungsmitglieder.

Sollten die drei Gründungsmitglieder nicht mehr dem Vorstand oder Verein angehören, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

d) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll sollte Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

e) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege unter der Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung klären.

f) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 – Kassenprüfung**

a) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von benannten/gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

c) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung von Vereinsmitteln den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

b) Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an das Tierheim Mölln und Umg. e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 – Satzungsänderung**

- a) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.12.2013 verabschiedet und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Itzehoe, 01.12.2013

Die Satzung wird anerkannt durch die Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder.

-----  
Melanie Drewke

-----  
Gerrit Teune

-----  
Torsten Holz

-----  
Melanie Becker

-----  
Ingmar-Christian Harder

-----  
Susanne

-----  
Hildegard Haverland